

Geschäftsverzeichnisnr. 7046
Entscheid Nr. 148/2020 vom 19. November 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) und Nr. 2 und letzter Absatz des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige », gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Dinant.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. November 2018, dessen Ausfertigung am 20. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Dinant, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 9 § 1 [Absatz 1] Nr. 1 Buchstabe *c*) und Nr. 2 und Artikel 9 § 1 letzter Absatz des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967, an sich oder in Verbindung miteinander, in Verbindung mit Artikel 79 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 in der durch Artikel 60 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 [zu lesen ist: 3. Februar 2003] abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10, 11 und 28 der Verfassung, insofern sie den Empfängern einer Selbständigenpension nicht die Möglichkeit bieten, weiterhin eine Pension zum Haushaltssatz zu erhalten, wenn ihr Ehepartner eine belgische Pension des öffentlichen Sektors bezieht, deren Jahresbetrag geringer ist als die Differenz zwischen dem Betrag der Pension zum Haushaltssatz und demjenigen zum Alleinstehensatz, auf die der Ehepartner nicht verzichten kann, während der Empfänger einer Lohnempfängerpension unter den gleichen Bedingungen (Vorhandensein eines Ehepartners mit einer kleinen Pension des öffentlichen Sektors, auf die der Ehepartner nicht verzichten kann) eine Pension zum Haushaltssatz beziehen wird, von der der Betrag der Pension des öffentlichen Sektors abgezogen wird, wobei die Möglichkeit des Verzichts für den Empfänger einer Lohnempfänger- und Selbständigenpension (und ihren [zu lesen ist: seinen] Ehepartner) besteht, für eine Person, die eine Ruhestandspension des öffentlichen Sektors bezieht, jedoch ausgeschlossen ist?

2. Verstoßen Artikel 9 § 1 [Absatz 1] Nr. 1 Buchstabe *c*) und Nr. 2 und Artikel 9 § 1 letzter Absatz des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967, an sich oder in Verbindung miteinander, in Verbindung mit Artikel 79 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 in der durch Artikel 60 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 [zu lesen ist: 3. Februar 2003] abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10, 11 und 28 der Verfassung, insofern sie den Empfängern einer Selbständigenpension nicht die Möglichkeit bieten, weiterhin eine Pension zum Haushaltssatz zu erhalten, von der der Vorteil, den der Ehepartner genießt, abgezogen wird, wenn ihr Ehepartner eine belgische Pension des öffentlichen Sektors bezieht, deren Jahresbetrag geringer ist als die Differenz zwischen dem Betrag der Pension zum Haushaltssatz und demjenigen zum Alleinstehensatz, auf die der Ehepartner nicht verzichten kann, während Artikel 9 § 1 letzter Absatz das Recht auf Beibehaltung einer Pension zum Haushaltssatz vorsieht, von der der Vorteil des Ehepartners abgezogen wird, der aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension bezieht, auf die er nicht verzichten kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2019 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Pensionsregelungen für Selbständige, was

den gleichzeitigen Bezug einer Pension zum Haushaltssatz und einer Pension für den anderen Ehepartner betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 26. April 2019) bestimmte Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige » (nachstehend: königlicher Erlasses vom 10. November 1967):

« Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 43 beläuft sich der jährliche Basisbetrag der Ruhestandspension auf:

1. 6.100,24 EUR, wenn der Empfänger verheiratet ist und sein Ehepartner jegliche Berufstätigkeit, außer die vom König erlaubte, beendet hat und keine der folgenden Leistungen bezieht:

*a)* eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension aufgrund der Pensionsregelung für Selbständige,

*b)* eine in Artikel 37 erwähnte bedingungslose Pension,

*c)* eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension aufgrund einer anderen Pensionsregelung oder eine vom König gleichgesetzte Leistung,

*d)* eine Entschädigung wegen Krankheit, Invalidität, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Laufbahnunterbrechung in Anwendung von Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit.

Die in den Buchstaben *a)*, *c)* und *d)* erwähnten Vorteile werden ebenfalls berücksichtigt, wenn sie aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften oder aufgrund des Statuts, das auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbar ist, gewährt werden.

2. 4.880,21 EUR für die anderen Empfänger.

Jeder Ehepartner kann auf die Auszahlung der von ihm bezogenen Leistung verzichten, damit der andere Ehepartner eine Pension erhalten kann, die berechnet wird in Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 oder in Anwendung von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a)* des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger oder in Anwendung von Artikel 3 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a)* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands oder in Anwendung von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a)* des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

Dieser Verzicht gilt jedoch nicht für Ruhestandspensionen, die aufgrund des vorliegenden Erlasses oder aufgrund der Pensionsregelung für Lohnempfänger vorzeitig gewährt worden sind, außer wenn diese Pension nicht wegen verfrühter Inanspruchnahme reduziert worden ist oder der Betreffende zum Zeitpunkt des Einsetzens dieser Pension nicht verheiratet war.

Bezieht der Ehepartner aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften einen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*), *c*) oder *d*) erwähnten Vorteil, auf den er nicht verzichten kann, wird für die Festlegung der Pension des Empfängers von dem in Nr. 1 genannten Basisbetrag ausgegangen; der Vorteil, den der Ehepartner bezieht, wird jedoch in Fällen und gemäß Modalitäten, die der König bestimmt, von der dem Empfänger zu gewährenden Pension abgezogen ».

B.2. Ersetzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor » bestimmt Artikel 79 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 21. Mai 1991):

« Toute personne qui bénéficie d'une pension de retraite [...] visée à l'article 78, peut, à tout moment, renoncer au paiement de l'intégralité de cette pension, si cette renonciation lui permet d'obtenir un revenu de remplacement.

[...] ».

Die in Artikel 78 erwähnte Ruhestandspension ist eine Ruhestandspension « zu Lasten der Staatskasse oder einer der Behörden oder Einrichtungen, auf die das Gesetz vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors anwendbar ist ».

B.3. Wenn weder aus der Vorabentscheidungsfrage noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung ersichtlich wird, inwiefern eine fragliche Bestimmung gegen eine in dieser Frage erwähnte übergeordnete Norm verstoßen würde, enthält diese nicht die notwendigen Elemente, die dem Gerichtshof eine Entscheidung ermöglichen.

B.4. Insoweit der Gerichtshof mit den Vorabentscheidungsfragen gebeten wird, über die Einhaltung von Artikel 28 der Verfassung zu befinden, sind sie unzulässig.

B.5. Insoweit der Gerichtshof mit ihnen gebeten wird, über die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu befinden, beruhen die zwei Vorabentscheidungsfragen auf der Prämisse, dass es Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 in Verbindung mit Artikel 79 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 verhindern würde, dass für die Berechnung der Ruhestandspension eines Selbständigen, der mit einer Person verheiratet ist, die Anspruch auf eine von einer Ruhestandsregelung des öffentlichen Sektors vorgesehene

Ruhestandspension hat, diese Person als ein Ehepartner angesehen werden kann, der die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieses königlichen Erlasses aufgeführten Bedingungen erfüllt.

B.6.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die in den Vorabentscheidungsfragen erwähnte Ruhestandspension des Selbständigen nach dem 1. Juli 1997 beantragt wurde.

Die Berechnung dieser Pension unterliegt daher grundsätzlich den Artikeln 4 bis 6 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 « über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997). Dieser königliche Erlass ist bestätigt worden durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2007« zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ergangen sind ».

B.6.2. Der Betrag der Ruhestandspension eines Selbständigen, die nach dem 1. Juli 1997 beantragt wird, wird « entsprechend » der « Laufbahn » und der « Berufseinkünfte » dieses Selbständigen berechnet (Artikel 4 § 1 und 5 § 1 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997).

Artikel 6 dieses königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 beschreibt die komplexe Berechnung des Betrags dieser Pension. Mehrere Schritte dieser Berechnung enthalten eine Multiplikation der Berufseinkünfte des Selbständigen, die mit « 75 beziehungsweise 60 Prozent » zu berücksichtigen sind, « je nachdem, ob der Betreffende die in Artikel 9 § 1 [Absatz 1] Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 festgelegten Bedingungen erfüllt oder nicht » (Artikel 6 § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 2*bis* Absatz 1 Nr. 2, § 3 Nr. 2, vor seiner Abänderung durch Artikel 10 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. April 2019; Artikel 6 § 4, vor seiner Abänderung

durch Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2019 « zur Umsetzung des Entwurfs des überberuflichen Abkommens 2019-2020 »). Das Vorliegen der in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 10. November 1967 festgelegten Bedingungen hat somit zur Folge, dass sich der Betrag der Ruhestandspension des Selbständigen, der in Anwendung des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 berechnet wird, erhöht.

Vor seiner Ersetzung durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. April 2019 bestimmte Artikel 6 § 6 des königlichen Erlasses vom 10. November 1967:

« Artikel 9 § 1 Absatz 2 bis 4 des Königlichen Erlasses Nr. 72 findet bei der Berechnung der Pension gemäß vorliegendem Artikel entsprechend Anwendung ».

B.7. Wie der Ministerrat anmerkt, erlaubt es Artikel 9 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 ausdrücklich, dass der Ehepartner des Selbständigen, der Anspruch auf eine von einer Ruhestandsregelung des öffentlichen Sektors vorgesehene Ruhestandspension hat, « auf die Auszahlung [dieser] Leistung verzichte[t], damit [sein] Ehepartner eine Pension erhalten kann, die berechnet wird in Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 » dieses Artikels 9 § 1.

Folglich kann die Person, die mit einem Selbständigen verheiratet ist, der eine Ruhestandspension bezieht, und die Anspruch auf eine von einer Ruhestandsregelung des öffentlichen Sektors vorgesehene Ruhestandspension hat, wenn sie auf die Auszahlung dieser Pension verzichtet, für die Berechnung der Ruhestandspension dieses Selbständigen in Anwendung von Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 in seiner Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 26. April 2019 als ein Ehepartner angesehen werden kann, der die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieses königlichen Erlasses aufgeführten Bedingungen erfüllt.

Aus dem Umstand, dass es Artikel 79 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 dem Empfänger einer von einer Ruhestandsregelung des öffentlichen Sektors vorgesehenen Ruhestandspension erlaubt, auf die Auszahlung dieser Pension mit dem Ziel zu verzichten, ein Ersatzeinkommen zu erhalten, kann nicht geschlossen werden, dass der Ehepartner eines Selbständigen, der eine Pension dieser Art bezieht, nicht auf die Auszahlung dieser Pension mit dem Ziel verzichten könnte, es seinem Ehepartner zu ermöglichen, bei der Anwendung des königlichen Erlasses

vom 30. Januar 1997 die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.

B.8. Die Vorabentscheidungsfragen beruhen somit auf einer offensichtlich falschen Auslegung des Gesetzes.

B.9. Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Insoweit der Gerichtshof mit den Vorabentscheidungsfragen gebeten wird, über die Einhaltung von Artikel 28 der Verfassung zu befinden, sind sie unzulässig.

- Insoweit der Gerichtshof mit den Vorabentscheidungsfragen gebeten wird, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, bedürfen sie keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût